

# Friedhofsgebührensatzung (FGS)

## der Stadt Gerolzhofen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Gerolzhofen folgende Satzung:

### § 1

#### Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### § 2

#### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 14 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer des Grabnutzungsrechts für
  - a) ein Familiengrab 1.500,00 €
  - b) ein Reihengrab 780,00 €
  - c) ein Kindergrab 180,00 €
  - d) ein Urnengrab für die Erdbestattung 450,00 €
  - e) eine Urnennische in der Urnenmauer, je Urne 450,00 €
  - f) Urnenröhre im Urnenhain, je Urne 450,00 €
  - g) Urnenröhre zur Baumbestattung, je Urne 750,00 €

h) Urnenfeld für „Sternenkinder“ 150,00 €

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Grabgebühr für Gräber im Abschnitt 1 des Friedhofs, die nicht unmittelbar vom Weg aus zu erreichen sind (Nichtwegegräber), bei einem Reihengrab 730,00 €.

(3) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 wird eine Gebühr für die Grabeinfassung erhoben, wenn die Einfassung von der Stadt hergestellt wird. Diese beträgt bei

a) Familiengrab 492,00 €  
b) Reihengrab 420,00 €

(4) Bei einer Verlängerung des Grabrechts wird die Gebühr nach Abs. 3 nicht erhoben.

(5) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts beträgt jährlich für

a) ein Familiengrab 75,00 €  
b) ein Reihengrab 39,00 €  
c) ein Kindergrab 18,00 €  
d) ein Urnengrab für die Erdbestattung 45,00 €  
e) eine Urnennische in der Urnenmauer, je Urne 45,00 €  
f) ~~Urnentröbe~~ Urnenröhre im Urnenhain, je Urne 45,00 €  
g) Urnenröhre zur Baumbestattung, je Urne 75,00 €  
h) Urnenfeld für „Sternenkinder“ 15,00 €

(6) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen für

a) die Benutzung des Leichenhauses ohne Kühlung 50,00 € je angefangenen Benutzungstag  
b) die Benutzung des Leichenhauses mit Kühlung 75,00 € je angefangenen Benutzungstag  
c) die Benutzung des Sezierraumes 144,00 €  
d) das Aufbewahren von Urnen 60,00 € je angefangenen Benutzungstag

## § 5

### Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes) in Normaltiefe beträgt

a) für die Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab 357,00 €  
b) für die Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahren im Reihen-, Kinder- oder Familiengrab 119,00 €  
c) für die Urnenbeisetzung im Erdgrab, im Urnenhain bzw. im Sternenkinderfeld 119,00 €  
d) für die Urnenbeisetzung in einer Urnenröhre zur Baumbestattung 119,00 €  
e) für die Urnenbeisetzung in der Urnenmauer 100,00 €  
f) für die Beisetzung von Totgeburten 11,90 €

(2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird bei Übertiefe der Grabstätte ein Zuschlag von 100,00 € erhoben.

(3) Die Gebühr beträgt für

a) die Reinigung des Leichenhauses einschl. des Kühlraumes bzw. der Kühltruhe 35,70 €  
b) die Reinigung der Friedhofskapelle 47,60 €

(4) Die Gebühr für die Abfuhr des Bodenaushubs zum Ablagerungsplatz beträgt 95,20 €

(5) Die Gebühr beträgt für

a) die Übernahme einer Leiche von einem anderen Bestattungsunternehmen 95,20 €

b) die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung, je Leichenträger	35,70 €
(6) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt	
1. bei einer Leiche ab 5 Jahren	
a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist	309,40 €
b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	238,00 €
2. bei einer Leiche bis 5 Jahren	
a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist	154,70 €
b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	119,00 €

Zu der Gebühr nach Satz 1 kommen die Gebühren nach § 5 Abs. 1 bis 5 hinzu.

### § 6 Sonstige Gebühren

Es werden folgende sonstigen Gebühren erhoben:

a) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,00 € bis 600,00 €
b) Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,00 € bis 150,00 €
c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung, einer Grababdeckung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	4 % der Kosten der baulichen Anlage
d) Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 € bis 1.250,00 €
e) Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 € bis 600,00 €.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.06.2022 außer Kraft.

Gerolzhofen, 21.11.2023  
Stadt Gerolzhofen

gez.

Wozniak,  
1. Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Gerolzhofen vom 02.12.2023, Nr. 24, amtlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gerolzhofen, 04.12.2023

VGem Gerolzhofen

gez. Lang